

# **Verein der Freunde und Förderer des Deutschen Komponistenarchivs e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Deutschen Komponistenarchivs e. V."

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 11697 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein soll das Deutsche Komponistenarchiv (DKA) bei der Erfüllung seiner künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben ideell und materiell unterstützen.

Solche Aufgaben können sein:

- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des DKA,
- Förderung eines Bewusstseins für den Wert des reichhaltigen Erbes in Deutschland komponierter Musik aller Genres des 20. und 21. Jahrhunderts, insbesondere durch die langfristige Archivierung von Vor- und Nachlässen und deren Erschließung für die Öffentlichkeit,
- Unterstützung bei der Suche nach neuen Kooperationspartnern und Förderern,
- Bereitstellung und Auszahlung finanzieller Mittel für die Arbeit des DKA (Sach- und Personalkosten).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine enge Zusammenarbeit des Vereins mit dem Beirat, dem Dresdner Stadtarchiv, mit HELLERAU - Europäisches Zentrum der Künste sowie mit weiteren Institutionen, Gremien und Personen, die sich für das DKA engagieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins und Mittel, die dem Verein von dritter Seite zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Gemäß § 58 Nr. 2 AO darf der Verein seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden, wenn dadurch der Zweck des Vereins gemäß § 2 erfüllt wird.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Aufwendungen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind, können im üblichen Rahmen geltend gemacht werden.

(6) Die Mitglieder des Vereins erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die diese Satzung anerkennt und den Vereinszweck mitwirklich will.

(2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- nach Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,
- durch Ausschluss,
- mit dem Tod des Mitglieds.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der/die Betroffene ist vorher zu hören.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft entstehen keine Rückforderungen für bereits gezahlte Beiträge oder Spenden.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr,
- gegebenenfalls Wahl eines neuen Vorstands,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Verhandlung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder E-Mail eingeladen hat.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

(4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung haben Anspruch auf Bearbeitung, wenn sie bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht sind.

(5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordert. Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin unterzeichnet wird und das beim Vorstand eingesehen werden kann.

(7) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell in einem Online-Konferenzraum stattfinden. Im Onlineverfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung (maximal fünf Stunden davor) bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Werktagen vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden und
- dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden

Für die Amtsdauer des gewählten Vorstands kann dieser ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und innen rechtsgeschäftlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Komponistenarchivs e. V. wurde mit Beschluss vom 28.09.2020 in Kraft gesetzt.